

## **Satzung der Stadt Castrop-Rauxel vom 3. Juni 2003 zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2004 bis 2009**

Aufgrund des § 3 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f) in Verbindung mit § 60 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S. 254), haben Bürgermeister Nils Kruse sowie Ratsmitglied Hilmar Claus am 2. Juni 2003 nachfolgende Satzung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung beschlossen:

### **§ 1**

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Stadt Castrop-Rauxel für die Wahlperiode 2004 bis 2009 wird um 4 verringert und auf 46 festgesetzt. Hievon sind 23 in Wahlbezirken zu wählen.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf der Wahlperiode 2004 bis 2009 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder für die Wahlperiode 2004 bis 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, 3. Juni 2003

Nils Kruse  
Bürgermeister